

Matthias Kilian, Juristenausbildung – Die Ausbildung künftiger Volljuristen in Universität und Referendariat. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Anwaltschaft, Bd. 3 der Studien der Hans Soldan Stiftung zur Juristenausbildung, Bonn 2015, 421 Seiten, 15 €

Christian Hattenhauer*

Der Verfasser ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur für Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung der Universität zu Köln. Außerdem ist er Rechtsanwalt mit ruhender Zulassung und Direktor des Soldan Instituts, das von der Hans Soldan Stiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltsverein sowie WoltersKluwer Deutschland finanziell unterstützt wird.

Trotz des weiten Obertitels beschränkt sich die Untersuchung auf die klassische Ausbildung zum Volljuristen in Universität und Referendariat. In einem ersten Teil bietet der Verfasser einen Überblick über die historische Entwicklung der Juristenausbildung in Deutschland, in der ein Schwerpunkt auf der Entwicklung nach 1945 liegt. Teil zwei behandelt die rechtlichen Grundlagen der Juristenausbildung. Unter der zumindest gewöhnungsbedürftigen Bezeichnung „Universitäre Ausbildungsstage“ wendet sich Teil drei dem rechtswissenschaftlichen Studium zu. Es geht um Statistiken über Studierende, Studienabbrecher, Studiendauer, Auslandsaufenthalte, Notenvergabe, dabei insbesondere auch um die Auswirkungen der Freiversuchsregelungen und Notenverbesserungsversuche, sowie den Besuch von Repetitorien. Der vierte Teil behandelt den juristischen Vorbereitungsdienst: Neben Referendarstatistik, dem Besuch von Repetitorien, Prüfungsergebnissen und Prüfungswiederholern liegt ein Schwerpunkt auf der Anwaltsstation. In Teil fünf geht es um die akademischen „Zusatzqualifikationen“ durch die Promotion einen ausländischen Masterabschluss, in Teil sechs um sonstige Zusatzqualifikationen, insbesondere um den Fachanwaltstitel. Der siebte und letzte Teil befasst sich mit der Praxisnähe von Studium und Vorbereitungsdienst für die anwaltliche Tätigkeit. Es schließen sich drei Anhänge an: Im Anhang 1 finden sich Tabellen mit statistischen Zahlen, die zuvor im Text der Untersuchung überwiegend graphisch aufbereitet und verwertet worden sind. Im Anhang 2 folgen Angaben zur Juristenausbildung in den einzelnen Bundesländern in alphabetischer Reihenfolge; eine synoptische Darstellung der einzelnen Merkmale wäre sinnvoller gewesen. Anhang 3 enthält Angaben zu den Bundesländern, die in den achtziger Jahren die einstufige Juristenausbildung umgesetzt hatten. Ferner findet sich ein umfangreiches Literaturverzeichnis. Ein Register fehlt.

Der historische Überblick beginnt mit der preußischen Entwicklung. Dabei hätte erwähnt werden sollen, dass die Einführung einer Justizeingangsprüfung in Preußen auf die Praxis des Reichskammergerichts zurückgeht. Auch stören Flüchtigkeit

* Der Autor ist Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

keitsfehler. So heißt es nicht *Corpus iuris „Fridericianum“*, sondern *„Fridericianum“* und auch nicht *Codex „Friedricani Marchici“*, sondern *„Fridericianus Marchicus“*. Auch war die dem Referendariat bis 1869 vorgeschaltete Praktikantenphase keine *„Auskultantur“*, sondern eine *„Auskultatur“*. Insgesamt bietet die historische Darstellung aber einen brauchbaren Überblick vor allem über die Reformbemühungen in der Bundesrepublik.

Bei der Darstellung der jüngsten Diskussionen und Reformen begegnen gravierende Mängel. Weniger ins Gewicht fällt, dass bei der jüngsten Ausbildungsreform nicht erwähnt wird, wie aus dem ursprünglich vorgesehenen Anteil der Universitätsteils in der Ersten juristischen Prüfung von 25 % schließlich die heutigen 30 % geworden sind. Schwerer wiegt, dass bei der Darstellung der Diskussion über die Übertragung des Bologna-Modells auf die deutsche Juristenausbildung Auslassungen und Fehlinformationen begegnen, die offenbar im Dienst der Ziele der Untersuchung stehen. Die Richtung vor gibt bereits die Überschrift *„Desiderat Spartenausbildung und ‚Bologna‘“*. Die Darstellung blendet den aktuellen Stand der Diskussion schlicht aus und endet auf dem Stand von vor zehn Jahren – in den Jahren 2005 und 2006. Damals sprachen sich nicht nur der Deutsche Anwaltsverein, sondern auch die damalige nordrhein-westfälische Justizministerin Müller-Piepenkötter für Bologna-kompatible Modelle zur Spartenausbildung von Rechtsanwältinnen aus, die den Abschied vom Volljuristen bedeutet hätten. Dass die Justizminister die Bolognaisierung des rechtswissenschaftlichen Studiums im Jahr 2005 abgelehnt haben, erfährt man zwar noch. Unerwähnt bleibt aber, dass sich die Justizminister im Jahr 2011 auf Grundlage einer ausführlichen Studie gegen eine Bolognaisierung des Jurastudiums und eine Spartenausbildung ausgesprochen haben und damit als die Inhaber der Prüfungshoheit über die Juristenausbildung die Diskussion (vorerst) zum Abschluss gebracht haben. Dass diese Entscheidung nicht nur vom Deutschen Juristen-Fakultätentag, sondern gerade auch von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt wurde, wird natürlich erst recht nicht erwähnt. Es passt ins Bild, dass im Literaturverzeichnis wichtige Bologna-kritische Publikationen fehlen, darunter insbesondere der von Baldus, Finkenauer und Rübner im Jahr 2008 herausgegebene Tagungsband *„Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform“* sowie die komplementäre Neuauflage *„Bologna und das Rechtsstudium“* von 2011.

Für die mit der Untersuchung offenbar angestrebte Wiederbelebung der Reformdiskussion mit dem Ziel einer Bolognaisierung finden sich weitere Indizien. So unterstellt die Aussage, mittlerweile seien *„nur noch rund 70 %“* der Studenten in Studiengängen mit dem Ziel Erste juristische Prüfung eingeschrieben, dass Bachelor- und Masterabschlüsse etabliert seien. Diese Zahl ist aber so lange nicht einzuordnen, wie nicht klar ist, ob diese Absolventen Berufe ergreifen, die bisher ausschließlich von Volljuristen besetzt waren. Die Ausführungen blieben insofern im Vagen und verzichteten auf eigene Feststellungen. Lediglich in den Fußnotenbelegen wird über Verweise mitgeteilt, das Hauptbetätigungsfeld der Bachelor- und Mas-

terjuristen sei die Steuerberatung und sie stellten mittlerweile 20 % der Insolvenzsachbearbeiter. Vor allem belegen die mitgeteilten statistischen Angaben die Aussage nicht: Nach dem bisher niedrigsten Stand im Wintersemester 2010/11 mit 72,1 % ist die Zahl der Studenten in den klassischen Studiengängen in den beiden Folgejahren wieder in Richtung 80 % gestiegen. Dass die Berufsaussichten für Wirtschaftsjuristen nicht rosig sind, hat sich offenbar mittlerweile herumgesprochen. Die letzte genannte Prozentzahl (Wintersemester 2013/14) ist mit 77,6 % ist jedenfalls ernsthaft nicht mehr als „nur noch rund 70 %“ einzuordnen. Übrigens ergibt die jüngste Statistik des Deutschen Juristen-Fakultätentages für das Studienangebot der juristischen Fakultäten den Anteil der Studenten mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ im Wintersemester 2014/15 einen Anteil von 80,6 % und im Sommersemester 2015 von 81,7 %.

Unbekannt zu sein scheint übrigens das in diesem Zusammenhang wichtige und bis April 2019 in Erprobung befindliche „Mannheimer Modell“. Im Mannheimer Studiengang „Unternehmensjurist/in“ führt ein sechssemestriges Jurastudium mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung zum Bachelor-Abschluss. Für den Bachelor müssen u.a. die drei zivilrechtlichen Klausuren der Ersten juristischen Prüfung absolviert werden. Ein Ergänzungsstudiengang führt mit Absolvierung der restlichen Klausuren zur vollständigen Ersten juristischen Prüfung. Das „Mannheimer Modell“ fehlt in der Untersuchung nicht nur, sondern Mannheim wird sogar zu den Fakultäten gezählt, die den Abschluss der Ersten juristischen Prüfung nicht anbieten.

Den wesentlichen Gegenstand der Untersuchung bildet die Auswertung von Statistiken. Das ist zwar für sich grundsätzlich interessant, bringt aber nicht viel Neues. So überrascht nicht, dass die Verkürzungseffekte mit Einführung des „Freischusses“ in der Reform 1992 durch die Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums in der Reform 2002 wieder entfallen sind, dass Studenten mit Auslandsaufenthalten bessere Noten erzielen und sich unter den Prädikatsjuristen häufiger Inhaber ausländischer Mastergrade finden, dass zügig Studierende mit besseren Noten weniger häufig kommerzielle Repetitorien in Anspruch nehmen oder dass die Noten in den Schwerpunktbereichsprüfungen besser als im Staatsteil sind. Die Beobachtung, dass der Anteil von Teilnehmern an privaten Repetitorien an „sehr großen Fakultäten“ besonders hoch ist, ist für sich keine befriedigende Erklärung für das Phänomen. Dass in diesem Zusammenhang neben Bonn, Köln und Münster auch Heidelberg zu diesen Fakultäten gezählt wird, schmeichelt zwar der Heidelberger Selbstwahrnehmung. „Sehr groß“ bezieht sich aber offenkundig auf die Zahlen von Studenten und Professoren und geht damit für Heidelberg als mittelgroßer Fakultät an der Realität vorbei. Zu universitären Examensvorbereitungsprogrammen fehlen leider Ausführungen.

Bei der Durchfallquote im Ersten juristischen Staatsexamen bzw. der Ersten juristischen Prüfung sollte die Tabelle auch diejenigen Kandidaten berücksichtigen, die endgültig an der Ersten juristischen Prüfung scheitern. Bei den Ausführungen zu

den Studienabbrechern findet sich immerhin der Hinweis, dass diese Zahl „rund 5 %“ beträgt. Auch wäre von Interesse, in welchem Rahmen genau sich die Notenverbesserung von „60 – 70 %“ der „Freischützen“ abspielte. Leider nicht behandelt werden die außerhalb des „Freischusses“ bestehenden Verbesserungsmöglichkeiten im sog. Staatsteil der Ersten juristischen Prüfung. Auch hier zeigt sich, dass die Untersuchung nicht auf dem neuesten Stand ist. Dass man innerhalb einer bestimmten Studiendauer trotz Bestehens die erzielte Note verbessern kann, steht derzeit in der Kritik. Diese Verbesserungsmöglichkeit setzt in prüfungspsychologischer Hinsicht die falschen Anreize. Es wird in der Prüfung nicht die volle Leistung abgerufen, der erste Versuch vielmehr als „ernstes Probeexamen“ als Teil der Examensvorbereitung behandelt. Das führt überdies zu einer deutlichen Erhöhung der Prüfungslast (ca. 30 %).

Bei der Untersuchung der Studienabbrecherquote müht sich die Untersuchung mangels statistischer Zahlen zwangsläufig um Ergebnisse. Dass sich etwa die Hälfte der Studienanfänger bis zur Ersten juristischen Prüfung verliert, erscheint plausibel. Da nur rund 5 % der Kandidaten endgültig nicht bestehen, bleibt in den anderen Fällen die Frage nach den Ursachen für den Studienabbruch. Einiges spricht dafür, dass leistungsschwächere Studenten dem anspruchsvollen Studium nicht gewachsen sind. Insoweit hätte man auf das Verhältnis zwischen der Abiturnote und dem Ergebnis der Ersten juristischen Prüfung abstellen können. Als Indiz bieten sich die Ergebnisse von Fakultäten an, die über einen numerus clausus aus den Studienanfängern auswählen können.

Eher banal ist die Erkenntnis, dass Absolventen mit schlechten Ergebnissen ihre Studienwahl eher kritisch beurteilen. Demgegenüber ist von Interesse, dass sich von den befragten Frauen nur 53 % erneut für das Studium entscheiden würden, während es bei den Männern 64 % sind. Wenig überraschend ist die Tatsache, dass die Zahl der Promotionen von 1985 (511 Promotionen, Index 100 als Basisjahr) bis 2013 (1.438 Promotionen, Index 282) stark gestiegen und in der Zwischenzeit sogar noch höher lag (2005 u. 2006 jeweils mehr als 1.900 Promotionen, Index je 373). Dasselbe gilt für den Umstand, dass Frauen mit 40 % unter den Promovierten unterrepräsentiert sind, da sie aus familiären Gründen eher Berufe im öffentlichen Dienst anstreben, in denen der Doktorgrad ohne Nutzen ist.

Erkennbar eine Herzensangelegenheit der Untersuchung ist schließlich die Bedeutung der anwaltsorientierten Ausbildung im Studium. Dass diese Bedeutung sehr hoch eingeschätzt wird, überrascht nicht. Allein das Argument, anders als in Preußen ergriffen heute deutlich mehr Absolventen den Anwalts- als den Richterberuf, erscheint allerdings nicht geeignet, um die jedenfalls im akademischen Studium gebotene Orientierung an der neutralen Sicht des Richters zu erschüttern. Wie auch bei den im akademischen Unterricht üblichen unstreitigen Gutachten geht es vor allem um diese neutrale Sicht, nicht um ein bestimmtes Berufsbild – ein in der Diskussion häufig nicht berücksichtigter Umstand. Auch die in der Untersuchung festgestellte „Praxisferne“ des Studiums (wie auch des Referendariats) mit Blick auf

den Anwaltsberuf bietet keinen Grund zur Besorgnis. Zum einen sollte im Auge bleiben, dass die historisch bedingte überwiegende Ausrichtung des deutschen Studiums auf eine Justizeingangsprüfung und damit auf den praktischen Fall im internationalen Vergleich alles andere als üblich ist. Zum anderen ist fraglich, ob die Universität überhaupt der richtige Ort für die Vermittlung anwaltsorientierter Fertigkeiten ist. Dass die Reform von 2002 insoweit offenbar nicht viel geändert hat, ist daher nicht sonderlich erstaunlich. Daraus sollte man insbesondere nicht den Schluss ziehen, mehr Anwaltsdenken in das Studium zu integrieren, sondern eher in die andere Richtung gehen.

Insgesamt bietet die Untersuchung vor allem durch viele statistische Zahlen zu Studium und Referendariat viele Informationen, die allerdings überwiegend wenig Neues bringen. Handwerkliche Mängel trüben das Bild. Der Zweck der Publikation besteht offensichtlich darin, im Sinne einiger Anwaltskreise die Reformdiskussion in der Juristenausbildung mit dem Ziel einer Bolognaisierung des deutschen rechtswissenschaftlichen Studiums und der Verabschiedung vom Modell des Volljuristen wiederzubeleben. Als Tendenzschrift liefert sie damit keine neutralen Informationen und verfehlt das selbst gesteckte Ziel, rechts-, berufs- und wissenschaftspolitisch an der Juristenausbildung Interessierten für künftige Reformdiskussionen „belastbare Rechtsstatsachen“ zu bieten. Einen solchen Beitrag haben künftige Diskussionen jedenfalls nicht gebraucht.

Franz Reimer, Juristische Methodenlehre, Baden-Baden 2016, 346 Seiten, 24 €

*Frank Bleckmann/Volker Steffahn**

Methodenlehrbücher sind eine besondere Art von Studienliteratur. Man möchte meinen, eine Wissenschaft ohne Methode sei nicht vorstellbar und auch die Praxis werde eine sie definierende Methode haben, freilich eine andere. Ohne Vermittlung dieser Grundlagen könne es eng werden mit der Tradierung einer akademischen Disziplin oder der Ausbildung von Berufsträgern. Bei den Juristen ist das anders. Im Studium handelt es sich bei der Methodenlehre lediglich um ein Grundlagenfach, gelehrt von den Spezialisten für das Allgemeine und nur von einer kleinen Minderheit der Studierenden wahrgenommen. Der Rest lernt beiläufig in der AG unter den Themen Gutachtentechnik und „Streitdarstellung“ für Klausur und Hausarbeit, worum es geht. Damit ist der Bogen denkbarer Darstellungsformen gespannt. Das von Franz Reimer vorgelegte Lehrbuch ist weder ein wissenschaftli-

* RLG Dr. Frank Bleckmann, M.Phil. (Cantab), LG Freiburg, Lehrbeauftragter an der Universität Konstanz und Dr. Volker Steffahn, Studienleiter am Zentrum für Juristisches Lernen, Bucerius Law School Hamburg.